



ORTSGEMEINDE RUSCHBERG

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Ruschberg
am 29.06.2023

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:05 Uhr
Sitzungsraum: ehem. Schule, Breitenweg 11, 55776 Ruschberg

Anwesend:

Alfred Heu
Franz-Ulrich Werle
Vladimir Altenhof
Michael Biehrer
Tobias Büstrin-Theiß
Gerold Martini
Joachim Milbredt
Bernd Schneider
Reinhold Winand

Ortsbürgermeister
Beigeordneter / Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Sebastian Simon
Ricarda Koch
Marcel Michels
Alexander Stumpf

Erster Beigeordneter / Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Zu der auf heute anberaumten Sitzung des Ortsgemeinderates Ruschberg waren die Mitglieder mit Einladung vom 29.05.2023 form- und fristgerecht unter Mitteilung von Ort und Stunde der Beratung sowie der Tagesordnung geladen worden.
Die oben aufgeführten Mitglieder waren erschienen.
Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wurde nicht geändert bzw. ergänzt.

Die Sitzung war öffentlich.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Satzung Seniorenbeirat | |
| 2. | Annahme von Spenden | 0361/2023 |
| 3. | Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer
Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz | 0354/2023 |
| 4. | Anfragen und Mitteilungen | |

BESCHLÜSSE

TOP 1. Satzung Seniorenbeirat

Der Sachverhalt war eingehend in den Sitzungen vom 20.10.22 und 29.03.23 bekannt. Die Einrichtung eines Seniorenbeirats wurde einstimmig beschlossen.
Die nachstehende Satzung wurde beraten und beschlossen.
Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	--	--

TOP 2. Annahme von Spenden

Der Ortsgemeinderat hat gemäß § 94 Abs. 3 GemO über die Annahme der folgenden Geldzuwendungen zu entscheiden:

- 500,00 € von den „Strohbären“ Ruschberg, vertreten von Herrn Roland Seibert zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), konkret für die Anschaffung eines Spielgerätes U3 für den Spielplatz
- 600,00 € von Frau Andrea Simon und Herrn Sebastian Simon zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), konkret für die Anschaffung eines Spielgerätes U3 für den Spielplatz
- 500,00 € vom „Bürgercafe“, vertreten durch Frau Helga Colesie zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), konkret für die Anschaffung eines Spielgerätes U3 für den Spielplatz

Beschluss:

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO nimmt die Ortsgemeinde Ruschberg die vorgenannten zweckgebundenen Geldzuwendungen an.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	--	--

TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 war das Land dazu angehalten, das Landesfinanzausgleichsgesetz zu novellieren. Neben der Neufassung des Finanzsystems enthält das zum 01. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz auch eine deutliche Anhebung der Nivellierungssätze. Diese orientieren sich dabei am Bundesniveau und **nicht an den tatsächlichen Verhältnissen in Rheinland-Pfalz**. Dies führt dazu, dass die unterschiedliche Leistungskraft großer und kleiner Kommunen keine Berücksichtigung findet. Überdies zwingt die Anhebung der Nivellierungssätze die Ortsgemeinden in Krisenzeiten faktisch dazu, Bürger und Wirtschaft mit Steuererhöhungen zu belasten. Dies bringt eine Vielzahl von

Problemen und negativen Folgewirkungen mit sich die in der beigefügten Resolution näher beschrieben werden.

In Anbetracht der Bedenken und Einblicke in die Lebenswirklichkeit einer Ortsgemeinde in einer strukturschwachen Region appelliert die Ortsgemeinde Ruschberg daher eindringlich an die Landesregierung, eine stärkere Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Ruschberg die als Anlage beigefügte Resolution zum Landesfinanzausgleichsgesetz und beauftragt die Verwaltung, die Resolution an die Landesregierung, vertreten durch das Innenministerium, weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	--	--

TOP 4. Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informierte über

- die vorgesehene Einweihung des Gesundheitspunktes am 07.10.2023. Gerold Martini steht als Organisationsleiter zur Verfügung.
- Mit der Drucksache 18/4939 hat die Landesregierung den § 16 c Satz 1 neu gefasst: „**Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.**“ Das heißt, dass aus Reihen der Jugendlichen, des Gemeinderates oder des Ortsbürgermeisters die Anregung zur Bildung eines Jugendbeirates kommen soll.
Die Verwaltung hat auf Bitte des Vorsitzenden 44 Namen der 14 – 18jährigen Einwohner übermittelt. Diese werden vom Ortsbürgermeister auf die Möglichkeiten zur Bildung eines Beirats hingewiesen. Eine Information der Verwaltung zu dieser Thematik steht noch aus.
- Fragen aus den Reihen des Rates wurden direkt beantwortet.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

**Satzung der Gemeinde
Ruschberg
über die Bildung eines Seniorenbeirats
vom 29.06.2023**

Der Gemeinderat Ruschberg hat aufgrund der §§ 24 und 56 a Abs 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirats (SB)

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Gemeinde Ruschberg wird ein SB gebildet.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der SB ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der SB kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde Ruschberg kann sich der SB hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Ruschberg betroffen sind. Auf Antrag des SB hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der SB hat 10 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des SB werden vom Ortsbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates bestellt. Bestellt werden können alle erwachsenen Einwohner.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der SB wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Ortsbürgermeister.
- (2) Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des SB mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den SB frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem SB Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß S§ 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des SB führt die Gemeindeverwaltung.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Der Seniorenbeirat kann im Seniorenrat Rheinland-Pfalz vertreten sein.

Eine Kooperation mit Seniorenbeiräten im Kreisgebiet soll angestrebt werden.



Alfred Heu, Ortsbürgermeister

Anlage zu TOP 3
vom 29.06.27

Resolution
zur stärkeren Berücksichtigung strukturschwacher Regionen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2020 war das Land dazu angehalten, das Landesfinanzausgleichsgesetz zu novellieren. Um dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes gerecht zu werden, musste bei den finanziellen Zuweisungen an die Kommunen die sogenannte Bedarfsorientierung beachtet werden. Es galt also darzustellen, welche pflichtigen und freiwilligen Aufgaben eine Kommune hat und welche Mindestfinanzausstattung notwendig ist, damit diese nachhaltig erfüllt werden können. Neben der Neufassung des Finanzsystems enthält das zum 01. Januar 2023 in Kraft getretene Gesetz auch eine deutliche Anhebung der Nivellierungssätze. Diese orientieren sich dabei am Bundesniveau und nicht an den tatsächlichen Verhältnissen in Rheinland-Pfalz. Dies führt dazu, dass die unterschiedliche Leistungskraft großer und kleiner Kommunen keine Berücksichtigung findet. Überdies zwingt die Anhebung der Nivellierungssätze die Ortsgemeinden in Krisenzeiten faktisch dazu, Bürger und Wirtschaft mit Steuererhöhungen zu belasten. Dies wird durch die Anweisung des Innenministeriums, welche die Refinanzierung zukünftiger Kreditaufnahmen, mitsamt einer eventuell vorhandenen freien Finanzspitze innerhalb von 20 Jahren fordert, zusätzlich drastisch verstärkt. Um diese Forderung erfüllen zu können, bleibt vielen Kommunen in unserer Region, mangels Alternativen, nicht anderes übrig, als Hebesätze deutlich über den Nivellierungssätzen zu beschließen. Dies hat z.T. deutliche Steigerungen der Zahllasten für Bürger zur Folge. Solche Erhöhungen auf einen Schlag sorgen nicht nur für viel Unverständnis und Unmut innerhalb unserer Ortsgemeinden, sondern schwächen auch die Toleranz der Bevölkerung gegenüber eigentlich dringenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, da sich deren Umsetzung in den meisten Fällen unweigerlich auf die Höhe der Hebesätze auswirken wird. Im Ergebnis ist selbst das Erledigen der Pflichtaufgaben mit der gesetzlich vorgegebenen Mindestausstattung, ohne massive Steuererhöhungen, nicht darstellbar. Dabei sind Aspekte wie der vorhandene Investitionsstau, die absehbaren rezessionsbedingten Zusatzbelastungen, sowie die enormen Preissteigerungen in allen Bereichen, noch gar nicht berücksichtigt. Angesichts dessen verzagen viele kommunale Ehrenamtsträger und spielen nicht selten mit dem Gedanken, sich von ihrem Ehrenamt zu verabschieden. Eine Vielzahl von pflichtigen Aufgaben konnten bislang über den ehrenamtlichen Einsatz verschiedener Bürgerinnen und Bürger kostengünstig bewältigt werden. Bei den sich im Rahmen der Ausgestaltung des Finanzausgleichs zuvor geschilderten Effekten, wird sich auch diese Motivation deutlich reduzieren, was wiederum zusätzliche, bislang nicht berücksichtigte Mehrkosten, mit sich bringen wird. Zuletzt zeichnen sich bereits jetzt enorme Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Personen, welche sich für ein Ratsmandat zur Verfügung stellen, ab. In Anbetracht der sich nun ergebenden, sehr eingeschränkten Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten, muss damit gerechnet werden, dass Bürgermeister- und Ratssitze nicht besetzt werden können. Dies versetzt unserer Demokratie in ohnehin unruhigen Zeiten einen weiteren Schlag und schwächt die kommunale Selbstverwaltung.

In Anbetracht aller vorgetragenen Bedenken und Einblicke in die Lebenswirklichkeit einer Ortsgemeinde in einer strukturschwachen Region, appellieren wir eindringlich an Sie, eine stärkere Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen.